

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
P I-1312-3-3/588 I
17.07.2025

Unser Zeichen
C12-0016-1-2283MW

München
20.08.2025

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Oskar Lipp und Jörg Baumann vom 17.07.2025 betreffend Mobile Videoüberwachung in Bayern

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

Vorbemerkung:

In Bayern ist die mobile Videoüberwachung im öffentlichen Raum der Bayerischen Polizei vorbehalten. Die Befugnis hierfür ergibt sich aus dem Bayerischen Polizeiaufgabengesetz (PAG). Die grundsätzlich neben der polizeilichen Videoüberwachung bestehende Befugnis zur Einrichtung einer kommunalen Videoüberwachung im öffentlichen Raum nach Art. 24 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) umfasst lediglich ortsfeste und damit nicht bewegliche Anlagen. Die nachfolgenden Ausführungen betreffen daher nur die Bayerische Polizei.

Unter mobilen Videoüberwachungsanlagen sind alle während des Betriebs kurzfristig beweglichen sowie ortsveränderlichen technischen Anlagen zur Erhebung offener polizeilicher Bildaufnahmen bzw. -aufzeichnungen zu verstehen. Dies umfasst bei der Bayerischen Polizei insbesondere die Videoüberwachungsfahrzeuge und Videoanhänger.

zu 1.:

Wie viele mobile Videoüberwachungsgeräte sind derzeit im Einsatz im Freistaat Bayern?

Den Präsidien der Bayerischen Landespolizei stehen mit Stand 30.07.2025 insgesamt sechs Videoüberwachungsfahrzeuge, drei Videoanhänger und drei Videotürme zur Verfügung.

zu 2.:

Wie hoch sind die jährlichen Kosten für den Betrieb, die Wartung und die Verwaltung dieser mobilen Videoüberwachungssysteme (Bitte aufschlüsseln nach Kostenarten)?

Eine automatisierte Auswertung im Sinne der Fragestellung ist nicht möglich. Insofern müsste eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Bayerischen Landtags kann daher eine Auswertung nicht erfolgen.

zu 3.1:

Werden mobile Videoüberwachungsgeräte auf Antrag von Kommunen im Freistaat Bayern eingesetzt?

zu 3.2:

Falls ja, unter welchen Voraussetzungen?

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden gemeinsam beantwortet.

Nein. Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

zu 4.1:

Beabsichtigt der Freistaat Bayern, die Anzahl der mobilen Videoüberwachungssysteme in den kommenden Jahren zu erhöhen?

zu 4.2:

Falls ja, in welchem Umfang?

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger hat für die Bayerische Staatsregierung oberste Priorität. Besonders die Videoüberwachung im öffentlichen Raum durch die Bayerische Polizei spielt dabei eine wichtige Rolle. Sie ist ein zentraler Bestandteil der umfassenden Sicherheitsstrategie in Bayern. Aus diesem Grund beabsichtigt die Staatsregierung den Ausbau und die Modernisierung der Videoüberwachung im öffentlichen Raum auch weiter voranzutreiben.

Im Rahmen der Prüfung von Investitionsbedarfen werden notwendige Innovationsmaßnahmen zur Anschaffung neuer und zur Erneuerung bestehender Videoüberwachungsanlagen regelmäßig durch die Bayerische Polizei erhoben. So ergab eine Abfrage bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei aus dem Jahr 2024 einen konkreten Investitionsbedarf in Höhe von 3,8 Millionen Euro. Auf Initiative der Regierungsfraktionen konnte dieser Betrag im Rahmen des Nachtragshaushalts 2025 berücksichtigt werden.

zu 5.:

Welche Ziele verfolgt die bayerische Staatsregierung mit der Videoüberwachung?

Die Videoüberwachung im öffentlichen Raum wird von der Bayerischen Polizei an Kriminalitätsbrennpunkten und gefährdeten Orten zur Bekämpfung von Sicherheitsstörungen und Straftaten sowie zur Gefahrenabwehr sehr erfolgreich eingesetzt. Durch die offene Videoüberwachung wird die Polizei in die Lage versetzt, noch schneller zu reagieren und erforderliche Maßnahmen zur Strafverfolgung bzw. Gefahrenabwehr noch effizienter in die Wege zu leiten. Auch die Auswertung von Videoaufzeichnungen ist seit geraumer Zeit ein wichtiges Mittel, um Straften zu verfolgen und aufzuklären sowie Täter zu ermitteln, zu identifizieren und letztlich ggf. festzunehmen. Die Videoüberwachung erzielt dadurch auch eine effiziente präventive Wirkung, wodurch Sicherheitsstörungen bzw. Straftaten verhindert

werden und gleichzeitig das subjektive Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger gestärkt wird.

zu 6.:

Gibt es öffentlich zugängliche Daten oder Berichte, die die Wirksamkeit und der mobilen Videoüberwachung im Einsatz belegen (Hier bitte die entsprechenden Quellen angeben)?

Die Wirksamkeit der Videoüberwachung wird u. a. in Publikationen der Sicherheitsbehörden bzw. der Präsidien der Bayerischen Landespolizei belegt. So weist beispielsweise der Sicherheitsreport des Polizeipräsidiums München für das Jahr 2024 ([Polizei Bayern Kriminalität Statistik](#)) darauf hin, dass nach einer Gewalttat im Alten Botanischen Garten in München ein Tatverdächtiger nach einer Körperverletzung mit Todesfolge aufgrund der dort vorhandenen polizeilichen Videoüberwachung identifiziert und festgenommen werden konnte.

zu 7.:

Seit wann sind mobile Videoüberwachungsanlagen im Freistaat Bayern im Einsatz?

Die polizeiliche Videoüberwachung im öffentlichen Raum durch die Bayerische Polizei hat sich sukzessive ab den 1980er Jahren entwickelt. Im Jahr 2003 wurde das erste Videoüberwachungsfahrzeug für die Bayerische Polizei beschafft und in Dienst gestellt und im Jahr 2019 folgte der erste Videoanhänger.

zu 8.1:

Welche rechtlichen Vorgaben und Datenschutzbestimmungen gelten für den Einsatz mobiler Videoüberwachung in Bayern?

Die polizeiliche Videoüberwachung ist in Art. 33 PAG geregelt. Danach darf die Polizei (auch mobile) Videoüberwachung einsetzen, wenn die in Art. 33 PAG genannten Voraussetzungen vorliegen.

zu 8.2:

Werden diese regelmäßig überprüft oder angepasst?

Die rechtlichen Vorgaben und Datenschutzbestimmungen unterliegen einer kontinuierlichen Überprüfung und Anpassung. Gesetzgeber und zuständige Behörden beobachten hierzu fortlaufend die Entwicklungen im Bereich der Videoüberwachung, insbesondere im Hinblick auf technische Neuerungen und gesellschaftliche Veränderungen. Auch die Entwicklungen in der Rechtsprechung führen dazu, dass bestehende Regelungen überprüft und – falls erforderlich – angepasst werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sandro Kirchner
Staatssekretär